Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1987/10/14 87/13/0185

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 14.10.1987

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

Norm

VwGG §45 Abs1;

Rechtssatz

Der Umstand, dass der Beschwerdeführer die Gesetzeslage bzw. den Vollzug der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften als ungerecht empfindet, stellt keinen Wiederaufnahmegrund dar.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1987130185.X01

Im RIS seit

05.03.2008

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at